



II-3571 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
REPUBLIC ÖSTERREICH XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 11.025/3-SL/IV/74

1689/A.B.
zu 1710/J.
Präs. am 8. Juli 1974

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die von den Herren Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. PELIKAN, Dr. BLENK und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 21. Mai 1974 gemäß § 71 des GOG an mich gerichtete schriftliche Anfrage, Zahl 1710/J-NR/1974, beantworte ich wie folgt:

Zu Frage Nr. 1:

Das Bundesministerium für Inneres hat die Versichertennummern von allen Bediensteten, die als Vertragsbedienstete des Bundes zu seinem Personalstand gehören, vorgemerkt. Diese Evidenzhaltung erfolgt durch die Standesführung der Personalabteilung, das ist jene Stelle, die die Personalakten und alle sonstigen für die Personalverwaltung notwendigen Evidenzen über die im Bundesministerium für Inneres beschäftigten Bediensteten führt.

Zu Frage Nr. 2:

Es handelt sich hier um die beim Bundesministerium für Inneres beschäftigten Vertragsbediensteten.

Zu Frage Nr.3:

Die Evidenthaltung (Vormerkung) erfolgt in der Form, dass die Versichertennummer auf dem für jeden Bediensteten zu führenden Krankenblatt festgehalten ist.

Zu Frage Nr.4:

Die 21.ASVG.-Novelle, BGBl.Nr. 6/68, hat dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger unter anderem die Aufgabe übertragen, einheitliche Versicherungsnummern für alle versicherten Personen zu vergeben. Auf Grund dieses Gesetzesauftrages hat der Hauptverband die bekannte 10-stellige Versichertennummer geschaffen und im Jahre 1973 mit der Bekanntgabe dieser Nummern begonnen, wobei der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hierfür im wesentlichen zwei Wege gewählt hat.

Eine Art der Bekanntgabe bestand darin, daß die auf einem Kärtchen aufgedruckte Versichertennummer dem Versicherten an die Wohnadresse mit einem entsprechenden Begleitschreiben zugesendet worden ist. Als zweiter Weg hat der Hauptverband die Kärtchen mit der Versichertennummer dem jeweiligen Dienstgeber zugesendet und gleichzeitig das Ersuchen gestellt, die Kärtchen an die Bediensteten auszufolgen.

Für die im Bundesministerium für Inneres beschäftigten Vertragsbediensteten hat der Hauptverband die zweite Methode angewendet. Auf diese Weise sind dem Bundesministerium für Inneres

- 2 -

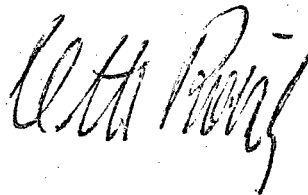
die Versichertennummern seiner Vertragsbediensteten bekannt geworden.

Der Hauptverband hat weiters anlässlich der Nummernausgabe die Dienstgeber ersucht, in Hinkunft bei der Korrespondenz mit den Sozialversicherungsträgern, z.B. bei den Krankenkassenan- und Abmeldungen, die Versichertennummer anzuführen. Um diesem Ersuchen entsprechen zu können, hat sich für das Bundesministerium für Inneres die Notwendigkeit ergeben, die Versichertennummern seiner Vertragsbediensteten in Evidenz zu nehmen. Bei den Beamten werden allfällige An- und Abmeldungen vom Zentralbesoldungsamt besorgt.

Zu Frage Nr.5:

Das erwähnte Schreiben des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 25. April 1974 liegt in Ablichtung bei.

Wien, am 4. Juli 1974.



**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1037 WIEN 3 • TRAUNGASSE 14-16 • POSTFACH 60 • TELEFON 72 66 21 SERIE

Zl.

Wien, 25. April 1974

Herrn

Bundesminister Otto R ö s o h

Herrengasse 7

1014 W i e n

Sehr geehrter Herr Minister!

Lieber Freund!

In der Anlage übersende ich Dir eine Kopie des Schreibens an H ä u s e r , In dem Brief werden lediglich Bedenken dagegen erhoben, daß es ab 1978 durch die Einbeziehung der das Geschlecht kennzeichnenden Ziffer in das Kontrollnummernsystem, ein Zwei-nummernsystem existiert.

Mit freundschaftlichen Grüßen

45a-19.42/74 W/SB

10. April 1974

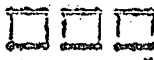
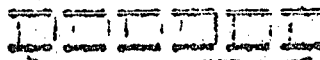
Herrn

Vizekanzler Rudolf H ü s e r
Bundesminister für soziale VerwaltungStubenring 1
1010 W i e n

Sehr geehrter Herr Vizekanzler!

Das Bundesministerium für Inneres beabsichtigt, die gesetzliche Grundlage für die Vorgabe eines allgemeinen Personenkennzeichens zu schaffen. Dieses Personenkennzeichen soll als Ordnungsmerkmal für Dateien dienen. Es soll die Zusammenführung verschiedener ein- und dieselbe Person betreffenden Daten ermöglichen. Damit folgt das Bundesministerium für Inneres einer Praxis, die auch in anderen Ländern im Hinblick auf die vermehrte Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung als zweckmäßig angesehen wurde.

Bereits im Jahre 1967 hat die österreichische Sozialversicherung aus den gleichen Gründen die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer allgemeinen Versicherungsnummer angeregt. Damals bestand von seiten des Bundes noch kein Interesse an der Einführung eines allgemeinen Personenkennzeichens. Der mit der organisatorischen Durchführung der Vergabe von Versicherungsnummern betraute Hauptverband hat jedoch bereits damals im Hinblick auf die zu erwartende spätere Einführung eines allgemeinen Personenkennzeichens die Versicherungsnummer so gestaltet, daß sie auch den Anforderungen an ein allgemeines Personenkennzeichen genügt. Die sehr gründlichen Vorarbeiten und Untersuchungen über die optimale Gestaltung eines solchen Kennzeichens haben schließlich zur Versicherungsnummer in ihrer heutigen Gestalt geführt. Sie besteht aus den folgenden 10 Stellen

Laufende
NummerKon-
troll-
zifferGeburtsdatum
(Tag, Monat, Jahr)

- 2 -

Seit Beginn der Organisation wurden in Österreich über 5 Millionen Versicherungsnummern vergeben. Die Eignung der Versicherungsnummer als allgemeines Personenkennzeichen hat dazu geführt, daß neben der Sozialversicherung bereits zahlreiche andere Institutionen mit dieser Nummer als Ordnungsmerkmal arbeiten. Es sind dies insbesondere das Bundesministerium für Unterricht, das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Zentralbesoldungsamt, das Bundesministerium für soziale Verwaltung (die Arbeitsämter).

Vor kurzem hat das Bundesministerium für Inneres den Entwurf eines Bevölkerungsevidenzgesetzes ausgesendet. Mit diesem Gesetz soll ein allgemeines Personenkennzeichen eingeführt werden. Nach dem Entwurf des Ministeriums beruht dieses Kennzeichen zwar auf der Versicherungsnummer, es enthält jedoch die folgenden entscheidenden Abweichungen:

- 1.) Die Versicherungsnummer wird durch eine vorgesetzte 11. Stelle ergänzt, die das Jahrhundert der Geburt und das Geschlecht kennzeichnen soll.
- 2.) Für die ab einem bestimmten Stichtag (voraussichtlich 1. Jänner 1978) geborenen Personen soll diese 11. Stelle in die Kontrollzifferberechnung einbezogen werden, für die übrigen jedoch nicht.

Gegen diesen Vorschlag der Gestaltung des allgemeinen Personenkennzeichens müssen schwerste Bedenken erhoben werden.

Die Zweiteilung des Nummernsystems bedeutet praktisch für alle Zukunft eine Zweiteilung der Organisation. Sie würde das Arbeiten mit der Versicherungsnummer überall dort ungeheuer erschweren, wo nicht Großrechenanlagen zur Verfügung stehen, aber auch trotz des Einsatzes von Großrechenanlagen würde die Zweiteilung des Systems eine ständige bedeutende Erschwernis für die Organisation mit sich bringen und Quelle zahlreicher Fehler sein.

Der entscheidende Grund für die Abweichung der nunmehr vorgeschlagenen Regelung von der einfachsten Lösung, nämlich von der

- 3 -

Übernahme der Versicherungsnummer, wird in dem gegenwärtig geplanten Vergabemodus gesehen. In Zukunft sollen Personenkennzeichen bei der Geburt vergeben werden und man will bei allen Standesämtern in ausreichendem Maße Personenkennzeichen zur Verfügung haben. Obwohl pro Tag nicht mehr als 400 Geburten zu erwarten sind und die Versicherungsnummer über 800 Vergaben pro Kalendertag ermöglicht, soll durch die Einführung der 11. Stelle der Nummernvorrat vervielfacht werden.

Das durch diese Änderung angestrebte Ziel rechtfertigt jedoch in keiner Weise den ungeheuren Mehraufwand. Nur um die Erstvergabe des Kennzeichens in Einzelfällen um einige Stunden bis maximal zwei Tage zu beschleunigen, soll für die gesamte weitere Verwendung des Kennzeichens - also für die ganze Lebensdauer der Person - ein unnötig kompliziertes Kennzeichen vergeben werden.

Gegen eine dezentrale Vergabe des allgemeinen Personenkennzeichens spricht eine Reihe von Gründen. Aber selbst wenn man die Nummernvergabe bei jedem Standesamt vorsehen will, wäre dies auch ohne Erweiterung der Nummer möglich. Eine Organisation, die ihrem Wesen nach die Weichen für kommende Jahrzehnte stellt, sollte nicht nach einem im Zeitpunkt der Einführung bereits überholten Konzept angelegt sein. Die Anforderung von Versicherungsnummern aus einer Zentrale über Telefonleitungen ist heute bereits mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich und wird in Hinblick auf die stark zunehmende Bedeutung des Teleprocessing in der EDV immer leichter möglich.

Schließlich würde es auch in der Öffentlichkeit nur schwer verstanden werden, wenn ein den größten Teil der Bevölkerung umfassendes System von Versicherungsnummern geschaffen wird, das sich in der Praxis bewährt, und bei der Schaffung eines allgemeinen Personenkennzeichens andere Wege beschritten werden, die eine äußerst aufwendige Neuorganisation, die Millionen von Schillingen verschlingen würde, erfordern.

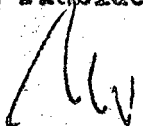
Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bittet Sie daher, sehr geehrter Herr Vizekanzler, mit allem Nachdruck zu verhindern, daß, wie im gegenwärtigen Ministerialentwurf vorgesehen,

- 4 -

in Österreich ein allgemeines Personenkennzeichen eingeführt wird, welches in der praktischen Anwendung ungeheure Kosten und Probleme mit sich brächte. Er bittet Sie, Ihren Einfluß geltend zu machen, damit die in zahlreichen Dateien praktisch verwertete Versicherungsnummer als allgemeines Personenkennzeichen eingeführt wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:



Der Generaldirektor:

